

FRIEDHELM FOERSTEMANN

RECHTSANWALT

KOMMUNALINFO No. 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit liegt Ihnen das **KOMMUNALINFO No. 3** erstmals in der Gestalt eines Telefax vor. Diese Versandform bietet entscheidende Vorzüge: Sie ermöglicht größere Aktualität bei geringerem Versand- und Kostenaufwand. Die persönliche Adressierung muß sich künftig leider auf die Fax-Kopfzeile beschränken. Aktuelle Informationen in kürzeren Zeitabständen soll Sie hierfür entschädigen. Weitere **KOMMUNALINFOS** werden in unregelmäßigen Abständen folgen.

FAHREN OHNE FAHRERLAUBNIS: STRAFBARKEIT DES KFZ-HALTERS

Wer als Halter eines Kraftfahrzeugs anordnet oder zuläßt, daß jemand das Fahrzeug führt, der die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht (mehr) hat, riskiert nach § 21 StVG eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Das gilt nicht nur für private Halter! Die Verwaltungen und kommunalen Unternehmen beschäftigen regelmäßig Personen, zu deren Berufspflichten es gehört, kommunale Kfz zu führen. Hieraus resultiert für die Verantwortlichen ein ihnen meist unbekanntes strafrechtliches Risiko. Sie sollten sich hiervon umgehend entlasten.

Das Bayer. ObLG hat entschieden: Besitzt der Kfz-Halter zuverlässige Kenntnis davon, daß dem Dritten, dem er die Führung des Fahrzeugs gestattet, die erforderliche Fahrerlaubnis erteilt worden ist, so muß er sich nur dann (erneut) dessen Führerschein vorlegen lassen, wenn ihm besondere Umstände Grund zu der Befürchtung geben müssen, dem Dritten könne zwischenzeitlich die Fahrerlaubnis entzogen worden sein (DAR 1978, 168 und DAR 1988, 387).

Tip 1: Grundsätzlich sollte bei jeder Neueinstellung eine Fotokopie des Führerscheins zur Personalakte genommen und auf der Kopie das Anfertigungsdatum vermerkt werden, selbst wenn zum Einstellungszeitpunkt nicht beabsichtigt ist, der betreffenden Person auch nur gelegentlich die Führung eines Kfz anzuvertrauen.

Tip 2: Bei bereits vorhandenem Personal ist wie bei Tip 1 zu verfahren, selbst wenn gegenwärtig nicht beabsichtigt ist, der betreffenden Person auch nur gelegentlich die Führung eines Kfz anzuvertrauen.

VG DARMSTADT: BÜRGERMEISTER-DIREKTWAHL

Unverlangte Zusendung von Briefwahlunterlagen und Wahlgeheimnis, Unzulässigkeit der sogenannten "Konsultationslösung", Öffentlichkeitsarbeit und Neutralitätspflicht der Gemeinde im Bürgermeister-Wahlkampf

1. Einzelfall, in dem einem Großteil der Briefwähler des 1. Wahlganges auch für die Stichwahl Briefwahlunterlagen zugesandt wurden, obwohl hierfür ein Antrag der betroffenen Wähler fehlte, die Gründe des § 9 KWG nicht vorlagen und es an der nach § 17 Abs. 2 KWG erforderlichen Glaubhaftmachung des Grundes für die Ausstellung eines Wahlscheines mangelte.
2. Der Schutzzweck des § 9 Abs. 1 KWG, Briefwahlunterlagen zur Gewährleistung der Grundsätze der geheimen und persönlichen Wahl nur restriktiv in den von den Wahlorganen nicht mehr beherrschbaren Raum hinauszugeben, wird verletzt, wenn die Gemeindeverwaltung Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen ohne Vorliegen eines Antrags an Wähler versendet.

FRIEDHELM FOERSTEMANN

Rechtsanwalt am LG Frankfurt a. M. • Mitglied der Arbeitsgemeinschaften Verwaltungsrecht u. Verkehrsrecht im DAV
D-65835 LIEDERBACH am Taunus • Kirchweg 17 • Telefon (069) 30 85 03 27 Fax (069) 30 85 03 28

3. Die unbeantragte Zusendung von Briefwahlunterlagen ist eine ergebnisrelevante Unregelmäßigkeit. Erforderlich und ausreichend hierfür ist, daß nicht nur eine theoretische und aufgrund allgemeiner Lebenserfahrung ganz fern liegende Möglichkeit besteht, daß sich der Verstoß auf das Ergebnis ausgewirkt hat. Wahrscheinlichkeitserwägungen sind hierbei nicht anzustellen, da weder solche Überlegungen noch eine Beweiserhebung die Möglichkeit einer ergebnisrelevanten Einflußnahme auszuschließen vermögen. Je knapper allerdings der Wahlausgang ist, desto eher wird ein möglicher Einfluß auf das Wahlergebnis anzunehmen sein und umgekehrt.
4. Die sogenannte "Konsultationslösung" zur Umgehung datenschutzrechtlicher Vorschriften ist unzulässig. Parteien, anderen Trägern von Wahlvorschlägen und Wählergruppen darf gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 HMG im Zusammenhang mit Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Europäischen Parlament, mit Landtags- und Kommunalwahlen sowie mit Ausländerbeiratswahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten aus dem Melderegister Auskunft nur über die in § 34 Abs. 1 Satz 1 HMG bezeichneten Daten erteilt werden, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Auskunft erfaßt somit lediglich Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften aller Wahlberechtigten unter Angabe ihres Lebensalters. Hierdurch soll den Parteien und anderen Wahlbewerbern die Möglichkeit eingeräumt werden, bestimmte Wählergruppen, wie z. B. Erstwähler bzw. Senioren, gezielt mit politischer Werbung anzusprechen. Nicht zulässig ist eine Auskunft unter Berücksichtigung des Merkmals "Staatsangehörigkeit". Diese würde gerade den Zielen der Neuregelung des Kommunalwahlrechtes widersprechen, nämlich die EU-Bürger mit Bundesbürgern in den Kommunen gleichzustellen.
5. Der Grundsatz der freien und gleichen Wahl bedeutet auch, die Wahlberechtigten bzw. deren Daten gleich zu behandeln. Verschafft die Gemeindeverwaltung einem Wahlbewerber unter Einsatz öffentlicher Mittel Daten, die nach der Nationalität des Wahlberechtigten gegliedert sind, so stellt dies einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften dar, die den Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts bezwecken. Weiter liegt in der Unterstützung eines Wahlbewerbers durch gezielte Adressenbeschaffung zum

Zwecke der Wahlwerbung eine unzulässige Öffentlichkeitsarbeit.

6. Es überschreitet die Grenzen der Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde vor Wahlen, wenn das Vorzimmerpersonal des Bürgermeisters und dieser selbst bereits kuvertierte Wahlwerbebriefe an die EU-Bürger mit Adressaufklebern versieht. Hieran ändert auch die Tatsache nichts, daß diese Tätigkeit der örtlichen Parteigliederung in Rechnung gestellt worden ist. Zudem hat der Bürgermeister durch die Adressierung der Wahlwerbebriefe als Wahlbewerber selbst Kenntnis von den Anschriften der EU-Bürger erlangt und konnte sie zu seinen Gunsten im Wahlkampf verwenden.
7. Es bestehen grundsätzlich keine rechtlichen Bedenken gegen eine gemeindliche Senioren-Fastnachtsveranstaltung zwei Wochen vor dem Stichwahltag, auch wenn diese von dem kandidierenden Bürgermeister geleitet und durch eine Rede in der Bütt' eröffnet wird, solange die Veranstaltung nicht gezielt zu Wahlkampfwzwecken eingesetzt wird.
8. Eine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren liegt vor, wenn die Gemeinde es zuläßt bzw. ermöglicht, daß bei ihrer Seniorenveranstaltung wahlkampfunterstützende Unterschriften gesammelt werden. Durch die Möglichkeit, Personen auf einer gemeindlichen Veranstaltung wahlwerbend anzusprechen, werden auch öffentliche Mittel zu Wahlkampfwzwecken zur Verfügung gestellt. Hierin liegt ein Verstoß gegen die Neutralitätspflicht der Gemeinde während des Wahlkampfes. Parteien oder andere Wahlwerber können eine gemeindliche Veranstaltung nicht dazu nutzen, Wahlwerbung zu betreiben.

VG Darmstadt, Urt. vom 30.11.1998
- 3 E 1154/98 (2) -, rechtskräftig

**VG KASSEL:
ZUM ANHÖRUNGSRECHT DES BETROFFENEN
VOR ANORDNUNG SEINES AUSSCHIEDENS
AUS DER VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFT**

1. Aus dem Rechtsstaatsprinzip folgt das allgemeine verfassungsrechtliche Gebot, allen Personen, gegen die eine belastende Maßnahme eines Hoheitsträgers getroffen wird, grundsätzlich vor deren Erlaß rechtliches Gehör zu gewähren.

2. Bei der Anordnung des Ausscheidens eines Mitgliedes handelt der Kreistag als Hoheitsträger. Die Anordnung stellt eine den Betroffenen belastende Maßnahme dar, denn sie zielt darauf ab, die mit besonderen Rechten und Pflichten verbundene Rechtsstellung als Mitglied des Kreistages zu beseitigen. Selbst wenn die Anordnung in einem Wahlprüfungsverfahren erfolgte, in dem es um objektive Rechtsverstöße geht, führt dies nicht dazu, daß bei der betroffenen Person subjektive Rechte generell nicht beeinträchtigt wären.
3. Eine das Erfordernis des rechtlichen Gehörs wahrende Anhörung setzt voraus, daß die Stelle, welche für die Sachentscheidung zuständig ist, dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zum Gang des Verfahrens und zum Gegenstand und möglichen Ergebnis gibt, d. h., dem Betroffenen muß ausdrücklich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
4. Einzelfall, in welchem eine Anhörung nicht stattfand, weil dem Betroffenen nicht ausdrücklich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, dieser sich lediglich die Möglichkeit zur Abgabe einer persönlichen Erklärung erkämpft hatte, in welcher er zur Sache nichts gesagt hat und auch nichts sagen durfte.
5. Eine Nachholung der Anhörung des Betroffenen ist im Prozeß nicht mehr möglich. § 45 Abs. 2 HVwVfG sieht ihre Nachholung nur bis zur Erhebung der verwaltungsgerichtlichen Klage vor; insoweit liegt eine Abweichung zu § 45 Abs. 2 VwVfg des Bundes vor.

VG Kassel, Urt. v. 04.11.1998 - 3 E 2163/97 (2) -, rechtskräftig

Liederbach a. Ts., den 17. Februar 1999

*Mit freundlichen Grüßen
Ihr*

F. Foerstemann
Rechtsanwalt